Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 11 (1866)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische
Lehrer-Zeitung.
Organ des schweizerischen Lehrervereins.

XI. Jhrg. Samstag, den 17. März 1866. Nr. 11.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rpn. franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 10 Rp. (3 Kr. oder 4/5 Sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen, Kt. Thurgau, Anzeigen an den Verleger, J. Feierabend in Kreuzlingen, zu adressiren.

Zustand des Primarschulwesens im Tessin.

(Von F. in F.)

Dieser ennetbergische, von einer intelligenten Bevölkerung bewohnte, an Naturschönheiten so reiche, fruchtbare Bruderkanton hat seit 30 Jahren im höhern wie im niedern Schulwesen so anerkennenswerthe Fortschritte gemacht, daß es sich wohl der Mühe lohnt, hier ein Bild zu geben von dem heutigen Zustand desselben, wie es sich uns gestaltet hat, an der Hand des Rechenschaftsberichtes des Staatsrathes vom Jahr 1864 und der im selben Jahr zusammengestellten Sammlung der Schulgesetze. Diese Fortschritte sind um so lobenswerther, wenn man die topographische Beschaffenheit des Landes in Betracht zieht mit seinen zahlreichen in Ebenen, Thälern und auf Bergen zerstreuten Dörfern, und es sagt daher der Bericht mit Recht, daß zum guten Erfolge des Volksunterrichtes jenes Netz guter Straßen nicht wenig beiträgt, welches die Entfernungen vergessen läßt.

Seit 1836 hat sich die Zahl der Primarschüler nahezu verdoppelt, da in jenem Jahr der Rechenschaftsbericht 8289 Primarschüler aufweist, während der heutige eine Zahl von 16,204 erzeigt und nur noch 595 Kinder „des Brodes der Erziehung" entbehren, ein Uebelstand, dem abzuhelfen den Gemeinden und dem Inspektorate sehr ans Herz gelegt wird. Der Elementarunterricht wird besorgt von 217 Lehrerinnen und 244 Lehrern, 420 weltlichen und 41 geistlichen. Nimmt man die Zahl der tessinischen Bevölkerung auf 116,000 Einwohner an, so kommt auf je 252 Einwohner eine Volksschule, ein sehr günstiges Verhältniß. Von 461 Schulen haben 219 eine Schulzeit von 6 Monaten im Jahr, 20 von 7, 32 von 8, 21 von 9 und 169 von 10 Monaten. Die tägliche Unterrichtszeit ist eine vierstündige für 55 Schulen, eine fünfstündige für 118 und eine sechsstündige für 288 Schulen. Diese verschiedene jährliche Schul- und tägliche Unterrichtszeit wird abhangen von der Lage und Natur der Gegenden, von der Beschäftigung der Bevölkerung mit Ackerbau, Hirtenleben, Gewerben, welche einen zeitweiligen Aufenthalt in der Fremde nöthig machen u. dgl. Gemeinden mit 500 Einwohnern müssen wenigstens 2 Schulen haben, seien es solche, wo der Unterricht für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich ist, oder solche, wo beide Geschlechter getrennt sind. In Bezug auf das Lehrpersonal bestimmt das Gesetz Folgendes: Gemischte Schulen, wenn sie obere und untere Abtheilung umfassen, können von Lehrern oder Lehrerinnen versehen werden; in Knabenschulen mit bloß oberer Abtheilung unterrichten bloß Lehrer, in Mädchenschulen mit bloß oberer Abtheilung bloß Lehrerinnen. Wenn eine Schule mehr als 60 Schüler zählt, ist die Gemeinde gehalten, einen Hülfslehrer anzustellen, oder, noch besser, sie in zwei Schulen zu trennen. Die Primarschulfächer sind ungefähr dieselben, wie bei uns, nur in der obern Abtheilung für Knaben werden auch Ackerbaukunde und Kenntniß der bürgerlichen Pflichten und Rechte, der wichtigsten Bestimmungen der kantonalen und Bundesverfassung, in den beiden Abtheilungen für Mädchen weibliche Arbeiten und Hauswirth-

schaftskunde gelehrt. Der Schulbesuch des Kindes dauert vom 6. bis 14. Altersjahre.

Zwei Einrichtungen, welche wir diesseits der Berge gar nicht oder nur theilweise kennen, sind die Kleinkinderasyle und die Volkszeichnungsschulen. Die öffentliche Wohlthätigkeit errichtete bis jetzt Anstalten jener Art in Lugano, Locarno, Belinzona und Tesserete, von denen die 3 ersten zusammen 199 Kinder aufnahmen. Dieselben erhalten vom Staate eine jährliche Geldunterstützung und stehen unter seiner Aufsicht. Zeichnungsschulen, welche ein jedes Kind, das 9 Jahre alt ist, schreiben und lesen kann und die 4 Grundrechnungen versteht, gegen ein Schulgeld von höchstens 7 Fr. besuchen darf, bestehen 8, in jedem Distrikt 1; diese Schulen wurden von 408 Schülern besucht.

Auch für Wiederholungsschulen ist gesorgt, und diese zerfallen: 1) in Sonntagsschulen mit obligatorischem Besuch und zwei Stunden Unterrichtszeit im Winter, 3 im Sommer; 2) in Abendschulen bloß für Knaben im Winter und mit 1 bis 2 Stunden Unterrichtszeit. Die Schüler zahlen ein kleines Schulgeld; den Unterricht übernimmt der Ortsschullehrer gegen eine Entschädigung.

Ob den Primarschulen und theilweise noch als Abschluß zu denselben gehörend stehen die höhern Volksschulen, wo neben den Fächern der obern Abtheilung der Primarschule vorzüglich auch französische Sprache und Buchhaltung gelehrt werden und zu deren Besuch das zurückgelegte 9. Altersjahr berechtigt. Solcher Schulen giebt es für Knaben 12, von denen 5 mit den 5 Gymnasien und Industrieschulen verbunden sind, und 3 für Mädchen; diese letztern sollen aber nach dem neuen Schulgesetze auf wenigstens 8 anwachsen, für jeden Distrikt eine. Diese höhern Knabenschulen haben 2 Jahreskurse und sind zugleich auch Vorbereitungsschulen für die Gymnasien und Industrieschulen; die höhern Mädchenschulen enthalten 4 Jahreskurse. Die Schülerzahl der 7 von den Gymnasien getrennten höhern Volksschulen für Knaben betrug 258, die der 3 höhern Mädchenschulen 99.

Um wenigstens noch in wenigen Worten der höhern Bildungsanstalten des Tessin zu erwähnen, bemerken wir, daß es 5 Gymnasien besitzt mit 4jährigen literarisch-industriellen und 4jährigen Sprachkursen und endlich ein kantonales Lyzeum mit zweijährigem technischen und zweijährigem philosophischen Kurse. Der Wunsch des Erziehungsrathes geht dahin, es möchte der technische Kurs zu einem 3jährigen erhoben werden. Die Schülerzahl dieser 6 Anstalten betrug 373.

Privatschulen, die aber der Beaufsichtigung des Staates unterliegen, bestehen für Knaben 2 mit 97 Schülern, für Mädchen 3 mit 107 Schülerinnen.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Ausbildung der Volksschullehrer und ihre materielle Stellung. Seit 1837 wurden zu jenem Zwecke fast alle Jahre 2monatliche Bildungskurse abgehalten; es findet aber der Erziehungsrath dieses Institut ungenügend für eine tüchtige Lehrerbildung und empfiehlt mit aller Wärme die Gründung eines Lehrerseminars. Sollte die Ausführung dieses Wunsches noch länger auf sich warten lassen, verlangt er, es sollen die Lehramtskandidaten beiderlei Geschlechts zwei solcher Kurse nach einander besuchen, und es soll ihnen ein strenges Vorexamen abgenommen werden. Der letzte Bildungskurs wurde 1864 in Bellinzona abgehalten und zählte 126 Theilnehmer, 66 männliche und 60 weibliche, theils aktive Lehrer, theils Lehramtskandidaten. Er wurde geleitet von einem Direktor, 2 Professoren und einer Lehrerin und erzielte nach dem Urtheile der Inspektoren für die kurze Zeit sehr befriedigende Erfolge. Um diesen Bildungskurs mitmachen zu dürfen, bedarf es des zurückgelegten 16. Altersjahres und des vorherigen erfolgreichen Besuches einer höhern Volks- oder Industrieschule. Der Staat setzte zur Unterstützung dieses Kurses einen Beitrag von Fr. 4500 aus.

Die Wahl der Volksschullehrer geschieht durch die Gemeinderäthe für 4 Jahre auf das Wahlfähigkeitszeugniß des Bildungskurses hin. Ueber die Lehrerbesoldungen gelten folgende Bestimmungen: 1) Für eine Gemeinde unter 300 Einwohnern und mit weniger als 40 Schulkindern beträgt die Lehrerbesoldung Fr. 300 bis 400; 2) für eine Gemeinde von 300 bis 400 Einwohnern und mit 35 bis 50 Schulkindern Fr. 350 bis 450; 3) für eine Gemeinde von 400 bis 500 Einwohnern und mit 45 bis 60 Schulkindern Fr. 400 bis 500; 4) für eine Gemeinde von 500 bis 600 Einwohnern und mit 50 und mehr Schulkindern Fr. 450 bis 600. Die Besoldung der Lehrerinnen darf um ein Fünftel kleiner sein, als die der Lehrer.

Des Vergleichs wegen fügen wir die Lehrerbesoldungen der höhern Schulen bei. Lyzeallehrer erhalten 1600—2000 Fr., Gymnasiallehrer 1100 bis 1600 Fr., Lehrer an Zeichnungsschulen 1000 bis 1400 Fr.; Lehrer an höhern Volksschulen 900 bis 1300 Fr., Lehrerinnen an höhern Volksschulen 500 bis 800 Fr. Auf das Maximum der Besoldung berechtigen 16 Dienstjahre.

Wir bitten um Entschuldigung, wenn vielleicht da und dort ein Punkt unklar geblieben ist, was leicht möglich, wenn man das Material aus Schriften zusammenlesen muß und nicht durch direkte Anschauung genau kennt.

Noch ein Wort zur Volksabstimmung vom 14. Januar.

(Von J. St.)

Nachdem ein Korrespondent in Nro. 9 der L. Ztg. einige treffliche Gedanken über die neuesten politischen Angelegenheiten unseres Landes ausgesprochen, so wagt es auch ein zweiter, seine Zurückhaltung aufzugeben, um schon oft Gedachtes vor die Oeffentlichkeit zu bringen.

Das Schicksal der neuesten Bundesverfassungsrevision ist allbekannt; die Zeitungsschreiber zerbrachen sich beinahe den Kopf, indem sie nach den Ursachen grübelten, welche die eine Partei zur Annahme und die andere zur Verwerfung der neuen Verfassungsartikel bestimmen mochten. Die Minderheit glaubt, es habe der Mehrheit des Volkes an Sachkenntniß, an politischer Reife und an Zutrauen zu den Gesetzgebern gefehlt. Die Mehrheit hat nach einem alten Sprichwort gehandelt: „Ein Spatz in der Hand ist besser, als zwei auf dem Dache" „Wir bleiben beim Alten; denn es kommt nichts Besseres nach." Diese Abneigung gegen Neuerungen kann nun keineswegs mit Federkielen weggestrichen werden; es bedarf dazu anderer Mittel. Soll eine neue Verfassung dem Volke belieben, so muß nothwendig ein anderer Weg eingeschlagen werden; denn ein mißtrauisches Volk kauft gewiß keine „Katze im Sacke." Man darf dem Volke niemals etwas anbieten, worüber es nicht im Klaren ist; sonst ergeht es dem Gesetzgeber wie jenem Bräutigam, der seine Braut dadurch überraschen wollte, daß er ihr eine in zahllose Papierstücke eingehüllte, goldene Uhr überreichte. Die Braut öffnete mißtrauisch den großen Papierballen und warf ein Blatt nach dem andern weg; endlich, als immer nichts Werthvolles zum Vorschein kommen wollte, gieng ihr die Geduld aus; sie glaubte, es sei nur ein Scherz und warf das klein gewordene Paket sammt Inhalt — zum Fenster hinaus auf's Straßenpflaster. Bestürzt sprang der Bräutigam mit einem Schrei des Entsetzens hinaus und hob die zertrümmerte Uhr wieder auf; er machte aber in seinem Leben kein solches Experiment mehr. — Ganz ähnlich gieng es an manchen Orten mit den neuen Verfassungs-Artikeln; sie wurden aus Mißtrauen und Unkenntniß verworfen und aus den Trümmern wurde nur ein Uhrenrad gerettet. Sollen wir deßhalb das Volk anklagen? Dieses ist weder so unreif, wie die Minorität glaubt, noch so reif, wie die Führer der Majorität wähnen.

Das Volk will belehrt sein; darin liegt der Schlüssel zu jenem räthselhaften Abstimmungsergebniß. Die allgemeine Volksbildung der neuern Zeit hat hauptsächlich die Wirkung gehabt, daß die Volksmasse sowohl in religiöser als auch in politischer Beziehung vom Wunder- und Autoritätsglauben abgefallen ist, und daß dieselbe nur dasjenige auf- und annimmt, was für sie klar, wahr und überzeugend ist. So unangenehm auch dieser Zustand für manche ergrauten Häupter sein mag, er läßt sich nun einmal bei fortschreitender Volksbildung nicht mehr ändern. Darin liegt ein wichtiger Fingerzeig für die Gesetzgeber, welchen Weg die eidgenössische Politik einzuschlagen habe, wenn ein wirklich gutes Grundgesetz vom Volke angenommen werden soll; dieser Weg heißt „Belehrung der Volksmasse." Aber schon hören wir von unsern Juristen ein Gemurmel und die Gesetzgeber schütteln ihre ehrwürdigen Häupter; denn das ist eine harte Nuß, wer mag sie knacken! Und dennoch war es derselbe Weg, auf welchem auch die so liebgewordene Verfassung von 1848 freudige Aufnahme fand. Das Volk wurde belehrt durch die geschichtlichen Ereignisse in den dreißiger und vierziger Jahren, durch zahlreiche Volksversammlungen, durch Volks- und Schützenfeste; tüchtige Volksmänner traten nicht bloß in Rathssälen, sondern unter Umständen in Wirthshäusern und Straßen auf, um jede Gelegenheit zur Volksbelehrung zu benutzen; das

Volk wurde seiner alten durchlöcherten Verfassung satt und reif zur Annahme einer neuen und besseren. Nun aber heutzutage: Wo sind die jungen, rüstigen, muthigen Volksmänner, die sich nicht schämen, auch kräftig einzugreifen in das lahm gewordene Getriebe unseres politischen Lebens? Wo sind jene tapferen Eidgenossen, die Vergnügen, Privatinteressen, Gut und Blut auf dem Altare des Vaterlandes opfern? Möchten sich die Söhne ihrer Väter würdig zeigen und sich des unwissenden Volkes annehmen; sie werden ein fruchtbares Feld kultiviren und schöne Früchte ernten.

Man ist nur zu geneigt, diese politische Unreife unseres Volkes auf Rechnung der allgemeinen Volksbildung zu setzen. Sollte vielleicht etwas Wahres daran sein? Wir pauken unsern Schülern ein: Geschichte und Geographie von Chinesen und Japanesen, von Kaffern und Buschmännern, von Indianern und Botokuden; wir belehren unsere Jugend über das Leben und die Naturtriebe der Thiere, über die Zusammensetzung der Pflanzen und Mineralien; ja wir demonstriren ihnen die Umlaufsgesetze der Himmelskörper und wie viele Löcher der Mond habe; aber wir finden es nicht der Mühe werth, die Kinder über unsern Staatshaushalt und über unsere oberste Staatsverfassung zu belehren; wir begnügen uns, ihnen einige Bruchstücke von Revolutionen und Schlachten zu erzählen; das genügt!? „Unsere Kinder sollen keine Advokaten werden!" Das gewiß nicht; aber vernünftige Republikaner sollten sie doch einmal sein; das wird man zugeben. Die Volksführer heißen zwar das Volk „souverain"; aber welcher Hohn! Ein Souverain ohne Kenntniß seines Staatsorganismus ist ähnlich einem Götzen, den jeder Verständige mit Verachtung und Spott betrachtet. Darum sei unser Grundsatz: „Durch Licht zum Recht und zur Freiheit fürs Vaterland!"

Dieses Ziel werden wir nur dann erreichen, wenn nicht bloß die Volksschule ihr Möglichstes dazu beiträgt, sondern wenn auch die Volksvertreter jeden Ranges als politische Volkslehrer und Volkserzieher sich hingeben; wenn höhere Volksschulen und die verschiedenen Vereine an dieser Erziehung mithelfen; wenn Männer wie z. B. ein Landammann Vigier, Sarer, ein Ständerath Häberlin, Welti und andere sich gedrungen fühlten, eine populäre Schrift über „Rechte und Freiheiten" eines freien Volkes herauszugeben; dann hätten unsere Abgeordneten in Bern bald nicht mehr den Verdruß, umsonst wichtige Verbesserungen angestrebt zu haben. Auch in diesem Gebiete muß endlich ein Schritt vorwärts gethan werden; möge dies ein Thema für den schweizerischen Lehrerverein werden!

Anm. d. Red. Eine dritte Einsendung verwandten Inhaltes glauben wir hiemit verdankend bei Seite legen zu sollen, indem wir aus derselben nur einen bisher noch nicht ausgesprochenen, für die Agitationskantone freilich nicht sehr schmeichelhaften Gedanken hervorheben und das Urtheil über die Richtigkeit der Beobachtung dem Leser überlassen. Es meint nämlich unser dritter Korrespondent, Ausnahmen im einzelnen zugegeben, sei doch im allgemeinen die Verwerfung der neuen Verfassungsartikel da am leichtesten erfolgt, wo vor 1—3 Dezennien oder bis heute für das Schulwesen am wenigsten gethan worden, während anderwärts, wie in Zürich, Solothurn und andern Kantonen, wo man seit den 30er Jahren die Fahne der Jugend- und Volksbildung hoch hielt, die große Majorität und insbesondere auch die jüngere Generation, welche schon aus der neuen Volksschule hervorgegangen, in den Reihen der Annehmenden gestanden. — Daß man auch bei solchem Anlaß nach den Wirkungen und Früchten der Schulbildung fragt und die Schule selber darüber nachdenkt, was zu thun sei, finden wir übrigens nicht nur begreiflich, sondern erkennen darin ein gutes Zeichen; doch wird man auf der andern Seite zugeben, daß in solchen Dingen neben der Schule noch ganz andere Faktoren mitwirken und insbesondere bei der letzten Abstimmung mitgewirkt haben, welche der Schule weder zum Verdienst noch zum Vorwurf gereichen.

Schulnachrichten.

Zürich. (Korr.) In der letzten Sitzung des Gr. Rathes wurde es von gewisser Seite als eine Art Ehrensache bezeichnet, daß die zürcherische Lehrerschaft auf eine besondere Standesvertretung in den obern Schulbehörden aus freien Stücken verzichte. Eine solche Ansicht ließe sich noch hören, obgleich auch manches dagegen zu sagen wäre. Mehr frappirt hat an manchen Orten die weitere Behauptung, grundsätzlich sollten die Beaufsichtigten nie zugleich die Beaufsichtigenden sein und darum wohl überhaupt keine Lehrer in irgend

einer Schulbehörde Sitz und Stimme haben. Ist das nicht ein Sophisma? Ja wohl, in eigener Sache sollte niemand, wirklich auch gar niemand Richter sein. Das schließt aber noch lange nicht aus, daß ein Lehrer Mitglied einer Schulbehörde sei; wird er doch selbstverständlich in Ausstand treten, wenn seine persönlichen Verhältnisse zur Sprache kommen. Oder sollten wirklich in einer kirchlichen Behörde keine Geistlichen, im Sanitätsrathe keine Aerzte, im Obergericht, soweit es auch Aufsichtsbehörde ist, keine Juristen, in Militärbehörden keine Militärs, im Großen Rathe keine Regierungsräthe und also in Bezirksschulpflegen und Erziehungsrath keine Lehrer, auch kein Seminardirektor Sitz und Stimme haben? Bisher waren wir der Meinung, in solchen Behörden sollten vor allem aus Sachverständige zu treffen sein und auch von dem Aberglauben waren wir bis zu dieser Stunde befangen, in Angelegenheiten der Schule gehören gerade die Lehrer in erster Linie zu den Sachverständigen, wenn gleich es oft den Anschein hat, als ob selbst einflußreichen Ortes vorzugsweise Geistliche oder Juristen für geborne Schulmänner angesehen werden. Vielleicht aber giebt man zu, es können doch auch Lehrer in Bezirksschulpflegen und Erziehungsräthen gute Dienste leisten und haben solche bisher wirklich schon geleistet; aber man bezieht das dann wohl vornehmlich auf diejenigen, welche nicht von den Lehrern selber gewählt wurden. Die Lehrer sollen vielleicht wählbar, aber nicht wahlberechtigt sein, sollen nicht verstehen, diejenigen aus ihren Kollegen herauszufinden, welche die Interessen der Schule am besten zu wahren wissen. Wir zweifeln, ob sich das mit Thatsachen aus der Vergangenheit beweisen ließe; im Gegentheil halten wir dafür, die von der Lehrerschaft gewählten Mitglieder des Erziehungsrathes und der Bezirksschulpflegen haben diesen Behörden im allgemeinen wohl angestanden und ihr Mandat mit Umsicht, Pflichttreue und Hingebung erfüllt. Wir wünschen keineswegs, daß die Schulbehörden ausschließlich oder auch nur in ihrer Mehrzahl aus Lehrern zusammen gesetzt seien; wir anerkennen gerne und dankbar, daß auch Nichtlehrer in diesen Behörden der Schule große Dienste geleistet und erinnern in dieser Beziehung nur an die Erziehungsdirektoren Escher, Dubs und Suter: aber eben so entschieden müssen wir unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die von der Lehrerschaft gewählten Mitglieder des Erziehungsrathes und der Bezirksschulpflegen, insbesondere in speziell pädagogischen Fragen, einen sehr heilsamen, oft durchschlagenden Einfluß ausübten, ja daß ohne diese „Standesvertretung" manche Frage eine andere, und zwar kaum eine bessere Lösung gefunden hätte. Will die zürcherische Lehrerschaft auf ihr bisheriges Recht stillschweigend verzichten, so mögen wir es auch leiden, indem wir nicht pro domo schreiben und überdies zuversichtlich annehmen, daß auch bei einem andern Wahlmodus wieder eine Anzahl Lehrer in diese Behörden gerufen würden; aber so lange z. B. noch Geistliche von Amts wegen Mitglieder oder gar Präsidenten der Schul- und Kirchenpflege sind, sollte man nicht von einem ungebührlichen Standesvorrecht sprechen, wenn auch die Lehrer einige Mitglieder in den Erziehungsrath und die Bezirksschulpflege zu wählen haben. q.

Aargau. (Korr.) Die Abwandlung und Bestrafung der Schulversäumnisse war einer von den Punkten, welche in der Zahl der Fünftausend Feuer gefangen. Das Gesetz scheint allerdings da Ernst machen zu wollen, indem es bestimmtere Strafen ausspricht, und der Schulpflege nur bis auf ein gewisses Maß die Abwandlung erlaubt, und sich dann an das Bezirksgericht wendet. Gut ist, daß dem Gemeinderath die Vollziehung der Strafen genommen worden; denn da wurde viel und an vielen Orten schwer gesündigt, namentlich wenn Wahlen nahe bevorstunden oder mit Gefangenschaft gestraft werden sollte, indem da die Bequemlichkeit allzugerne das „Vollzogen" in die Tabellen schrieb, ohne daß die Strafbaren etwas von der Strafe erfahren. Wenn nun aber die Gemeinderäthe in der Schulpflege sitzen, so ist das Uebel nur auf einen andern Ast verscheucht.

Die Entschuldigungsgründe sind im Reglement dieselben, wie vor dem Gesetze, also Krankheit, Erkrankung der Eltern, Todesfälle, Leichenbegängnisse, Gänge zum Arzt, ungünstige Witterung, gänzliche Armuth und Familienfeste. Neu ist hinzugekommen: „Dringende Haus- und Feldgeschäfte." In Wirklichkeit war aber auch diese

Art der Entschuldigung schon längst im Gebrauch, so daß sie jetzt nur ihre Sanktion durch die Behörden erfahren.

Der Lehrer darf in fraglichen Fällen erlauben, daß das Kind von der Schule wegbleibt; es ist dann aber der Schulpflege das Recht eingeräumt, die angebrachten Entschuldigungen zu anerkennen oder zu verwerfen. Das ist eine delikate Sache! Sie kann den Lehrer auf das Eis stellen und in Kollisionen mit den Eltern verwickeln, indem sie straft und die Eltern erklären, daß sie das Kind in die Schule geschickt, wenn es vom Lehrer keine Erlaubniß erhalten. Folgerichtig hätte der Lehrer die verhängte Strafe zu tragen. Diese Bestimmung ist Ueberfluß, indem das Reglement sagt, wie weit der Lehrer gehen darf; so aber ist die Autorität gefährdet, und die Schulpflege kann sich auch über das Reglement wegsetzen.

Das Reglement verlangt, daß das Schulzimmer nicht zum Gefangenschaftslokal verwendet werden soll. Das ist gut; denn da wurde die Schule wenig zu Ehren gezogen. Branntweingeruch und Tabaksgestank machten es oft unerträglich, ein solches Lokal zu betreten. Soll nun der Gemeinderath sein Sitzungszimmer hergeben? Er wird sich bedanken. Zudem ist gar oft kein solches vorhanden. Es müßten also die Gemeinden Gefängnisse bauen, oder die Sache beim Alten lassen. Ein heikler Punkt!

Versäumt das Kind ohne Wissen und Willen der Eltern die Schule, so soll es gestraft werden. Das ist gut. Auch ist dafür gesorgt, daß ein Kind, wenn es den Wohnort verändert, nicht Wochen lang auf die Schule hin sündigen kann, wie es früher so viel vorgekommen.

Die Hauptsache aber bleibt bei Handhabung eines fleißigen Schulbesuchs Liebe zur Sache, jener heilige Ernst, der imponirt und auch dem Trägsten eine Scheu vor Pflichtverletzung einflößt. Giebt sich aber Lxrheit von oben herab kund, so wird sie nur zu bald auch unten ihre Früchte zeitigen, und dagegen vermögen alle Gesetze und Verordnungen nichts. Fr.

— (Korr.) Im Erziehungsrath fand eine ernste Debatte darüber statt, ob der Lehrer während des Wintersemesters wöchentlich 33 oder 36 Stunden Unterricht ertheilen soll. Hr. Hollmann wagte alles daran, die 36 durchzusetzen.

Das Gesetz sagt: „Der Stundenplan ist also einzurichten, daß die Schüler nicht mit zu viel aufeinanderfolgenden Stunden überhäuft werden, und jede Woche wenigstens einen halben Tag vom Schulunterrichte frei sind."

Er vergaß wohl, daß der Lehrer der Erholung eben so sehr bedarf, als der Schüler. Ob das Ziel, das der Schule vorgesteckt ist, erreicht werde, hängt nicht allein von der Masse des Stoffes ab, der verarbeitet werden soll, nicht allein von den Kenntnissen und dem Geschick des Lehrers, nicht allein von seinem Fleiß und der großen Stundenzahl, sondern es bildet die Rüstigkeit des Lehrers, seine Berufsfrische und Lehrfreudigkeit einen wesentlichen Faktor dabei, und es ist ebenso Pflicht des Staates, für deren Erhaltung zu sorgen, wie den Lehrer nach dem Maß der Arbeit zu besolden. Abgearbeitete und schulmüde Lehrer sind auch beim besten Willen nicht im Stande, der Schule zu genügen. Hr. Rektor Meienberg verfocht darum ebenso entschieden die 33 Stunden. Er trug den Sieg davon Nicht nur die Lehrerschaft, sondern auch die Schule ist ihm dafür zu Dank verpflichtet Fr.

Graubünden. √ Beim Lesen der Graubündner y Korrespondenz in Nr. 7 d. Bl. mag es manchem Leser wie uns ergangen sein, d. h. er mag es für unglaublich gehalten haben, daß ein Pfarrer Hand geboten zur Umgehung eines vom Gr. Rathe erlassenen und bestätigten Gesetzes, daß ein Pfarrer sich an die Spitze derer gestellt, die einem armen Lehrer den sauer verdienten Wochenlohn von 10 Fr., sagt zehn Franken, noch um za. 3 Fr. reduziren wollen. Wir können darum nicht unterlassen, mitzutheilen, daß wir es der Mühe werth hielten, darüber weitere Erkundigungen einzuziehen und daß uns die Thatsache leider bestätigt wird. Eine solche Handlungsweise verdient öffentlich verurtheilt zu werden und es dürften wohl auch politische Blätter von derartigen Vorfällen Notiz nehmen und die Verdienste dieses Pfarrers H. in T. in der Nähe von Chur ins gehörige Licht setzen, indem die Oeffentlichkeit das einzige Mittel sein dürfte, solche Leute Mores zu lehren. Der fromme Herr soll seine Fürsorge für das Gedeihen der Schule und die Umgehung des Gesetzes damit rechtfertigen, daß er aus Rücksicht für das ökonomische Wohl der Gemeinde so gehandelt

habe. Darüber ist uns aber bis zur Stunde noch nichts berichtet worden, daß derselbe aus gleicher Rücksicht auch einen Drittel seiner eigenen Besoldung auf den Altar der Gemeinde gelegt, oder daß er gar ebenfalls um einen Wochenlohn von nicht völlig 7 Franken arbeite. So was schickt sich, wie es scheint, nur für Lehrer.

Glarus. Das gegenwärtige, nur 19 Paragraphen umfassende Gesetz betreffend das Schulwesen wurde von der Landsgemeinde im Jahr 1861 erlassen. Nach demselben müssen die Kinder wenigstens 6 volle Jahre die Alltag- und zwei Jahre die Repetirschule (zwei volle Vormittage oder einen ganzen Tag) besuchen. Jede Gemeinde kann diese Dauer der Schulpflichtigkeit höher feststellen, und es sind dann solche Beschlüsse für alle in der Gemeinde wohnenden Eltern verbindlich. Der Schuleintritt kann je nach dem Ermessen der Gemeinde jährlich ein oder zwei Mal erfolgen, doch nur nach zurückgelegtem 6. Altersjahr. Die tägliche Schulzeit beträgt für die beiden ersten Schuljahre 4 Stunden, für die übrigen Alltagschüler im Maximum 6 Stunden, Unterricht in weiblichen Arbeiten und im Turnen nicht inbegriffen. Die jährlichen Ferien betragen im Minimum 4, im Maximum 6 Wochen. Ausnahmsweise und unter gewissen Bedingungen (Erhöhung des alltagschulpflichtigen Alters) sind noch Halbtagschulen gestattet. Unregelmäßiger Schulbesuch hat Mahnung und Warnung, darauf Bußen von 2—4, im Wiederholungsfall von 4—8 Fr. zur Folge. Die Buße verhängt das Polizeigericht.

Als Lehrer kann nur angestellt werden, wer durch eine Prüfung sich ein Wählbarkeitszeugniß erworben. Die Anstellung erfolgt durch die Gemeinde für eine Amtsdauer von wenigstens drei Jahren. Während seiner Amtsdauer kann ein Lehrer von der Gemeinde nur entlassen werden, wenn er sich schwerer Pflichtversäumnisse oder eines ärgerlichen Lebenswandels schuldig macht oder sich als ganz unfähig erweist. Um die Heranbildung tüchtiger Lehrer zu befördern, ertheilt der Kantonsschulrath jungen Leuten, welche sich über ihre Befähigung auszuweisen haben, angemessene Stipendien zum Besuch geeigneter Bildungsanstalten.

Die Lehrmittel unterliegen der Genehmigung des Kantonsschulrathes. Der Lehrplan wird vom einzelnen Lehrer entworfen und von der Gemeindsschulbehörde festgesetzt. Der Kantonsschulrath kann jedoch davon Einsicht nehmen und nöthigenfalls verbindliche Weisung zu Abänderungen desselben ertheilen.

Die Beaufsichtigung der Schulen ist in erster Linie Sache der Gemeindeschulpflegen oder analoger Behörden, welche kraft besonderer Stiftung bestehen mögen. Dem Kantonsschulrath steht jedoch die Oberaufsicht zu, und er übt dieselbe durch das Mittel der Schulinspektoren, welche auf seinen Vorschlag durch den Rath gewählt werden. Zur Hebung des Volksschulwesens durch bessere Stellung der Lehrer, Aeufnung der Schulgüter, Trennung allzu großer Schulen, Einführung oder Unterstützung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten oder im Turnen, Verbesserung der Schullokale u. dgl. wird dem Kantonsschulrath alljährlich ein Kredit von wenigstens 6000 Fr. eröffnet. Ein anderweitiger, jedes Jahr im Budget festzusetzender Kredit kann zur Unterstützung von höheren Volksschulen (Real- oder Sekundarschulen) oder von Fortbildungsschulen für junge Handwerker und dgl. verwendet werden. Der Jahresbeitrag an eine Sekundarschule kann sich auf 500 — 1000 Fr. belaufen. Im Jahr 1864 betrugen die sämmtlichen Ausgaben des Kantonsschulrathes für kantonale Schulzwecke 12,904 Fr. Sekundarschulen besitzt der Kanton gegenwärtig 8; an derjenigen in Glarus wirken 4 Haupt- und 2 Hülfslehrer, die übrigen: in Schwanden, Hätzingen, Linththal, Netstal, Mollis, Näfels und Niederurnen stehen je unter einem Lehrer.

Der Kantonallehrerverein, der sich jährlich 2 Mal versammelt, ist ein freiwilliger; es nehmen jedoch alle Lehrer Antheil. Aus der Lehrer-Alters-, Wittwen- und Waisenkasse, zu welcher der Beitritt ebenfalls dem freien Ermessen des einzelnen anheimgestellt ist, und deren Vermögensbestand sich auf zirka 27,000 Fr. beläuft, erhielten im vorigen Jahr 4 alte Lehrer je 176 Fr., eine Wittwe mit Kindern 160 Fr., 3 kinderlose Wittwen je 80 Fr und 4 ältere, aber noch angestellte Lehrer je 88 Fr., also 8 Lehrer und 4 Wittwen zusammen 1456 Fr.

Thurgau. Nach einem Beschluß des Erziehungsrathes findet in der Woche vom 16—21 April in Frauenfeld unter der Leitung des Hrn. Prof. Dr. Schoch ein freiwilliger Turnkurs für Primarlehrer statt. Den Theilnehmern wird ein Beitrag an die Kosten in Aussicht gestellt.

Offene Korrespondenz. J. C.: Wird mit Dank benützt. — B. und Th.: Mittheilungen aus Ihrem kantonalen Schulleben sind uns ganz erwünscht. — S. J.: Es ist nicht ein Federkrieg, was wir diesfalls befürchten; aber der Vorschlag dürfte bei der Ausführung auf große, wo nicht unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Jedenfalls bedarf die Sache weiterer Ueberlegung. Vor Mai werden wir voraussichtlich nicht dazu kommen, den Gegenstand öffentlich zu besprechen. Uebrigens verdanken wir die Anregung. — Die Fortsetzung der Autobiographie in Nro. 10 folgt in nächster Nro.

Anzeigen.

Schulprämien.

Den Herren Lehrern und Schulvorstehern, welche im Falle sind, bei Beendigung der Schulkurse Prämien auszutheilen, empfehlen wir die hiefür ganz geeignete

Jugendbibliothek

bearbeitet von schweizerischen Jugendfreunden

und herausgegeben von

J. Kettiger, F. Dula und **G. Eberhard.**

Berechnet und eingetheilt für die verschiedenen Altersstufen und bei der reiferen Jugend für beide Geschlechter, sind davon bis jetzt 28 Bändchen erschienen, die à Fr. 1 zu haben sind.

Fr. Schultheß in Zürich.

Sekundarlehrer-Examen.

Zum Behufe der Erwerbung eines Wahlfähigkeitszeugnisses für Lehrstellen an thurgauischen Sekundarschulen findet Dienstag den 3. und Mittwoch den 4. April **ein Examen im Kantonsschulgebäude zu Frauenfeld** statt. Lehramtskandidaten, welche diese Prüfung mitzumachen gedenken, haben sich spätestens bis Donnerstag den 29. März beim Präsidenten der Prüfungskommission, Hrn. Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen, anzumelden.

Dem Anmeldungsschreiben, das eine kurze Darstellung des Bildungsganges enthalten soll, sind beizugeben: Schul- und Sittenzeugnisse, Taufschein und allfällige Belege über praktische Lehrthätigkeit.

Frauenfeld, den 12. März 1866.

Sekundarschul-Inspektorat.

Industrieschule Zürich.

Anmeldungen neuer Schüler für den nächsten am 18. April beginnenden Jahreskurs sind bis zum **20. März** einzusenden. Die Aufnahmsprüfungen finden in der Charwoche statt.

Rektor Zschetzsche.

Die Schulgemeinde Unterstraß hat beschlossen, auf 1. Mai d. Js. für die Primarschule definitiv einen **dritten Lehrer** anzustellen. Derselbe erhält pr. Jahr 1000 Fr. fixe Besoldung, sowie freie Wohnung und Pflanzland und falls keine Wohnung oder kein Pflanzland gegeben würde, eine angemessene Entschädigung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis 28. März Herrn Pfarrer Hausheer dahier einzureichen.

Unterstraß den 5. März 1866.

Namens der Schulpflege:

Der Aktuar:

Felix Rinderknecht.

Zu verkaufen:

Ein **prachtvolles Clavier** wird unter günstigen Bedingungen sehr billig verkauft. [4.1]

Offene Lehrerstelle.

Für eine Knabenerziehungsanstalt der Ostschweiz, verbunden mit einer öffentlichen Realschule, wird ein Lehrer gesucht, der in beiden Anstalten Unterricht zu geben und in ersterer theilweise die Aufsicht zu übernehmen hat. Es eignet sich diese Stelle vorzüglich für einen angehenden Sekundarlehrer, da ihm Gelegenheit geboten wird, sich wissenschaftlich und praktisch auszubilden.

Anmeldungen mit Zeugnissen über Bildungsgang und praktische Leistungen sind franko an die Adresse **H. W. poste restante Altstätten, Kt. St. Gallen**, zu richten, woselbst das Nähere zu vernehmen ist. [2.1]

Im unterzeichneten Verlage erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben, in Zürich bei **Meyer & Zeller:**

Lüben, Dr, (Seminardirektor in Bremen), Leitfaden zu einem methodischen Unterricht in der Geographie für Bürgerschulen, mit vielen Aufgaben und Fragen zu mündlicher und schriftlicher Lösung. **II. verbesserte Auflage.** 12¼ Bogen. 8 roh oder brosch. Fr. 1.

Kartonirte und in Schulband gebundene Exemplare werden gegen entsprechende Preiserhöhung ebenfalls geliefert. — Das rasche Aufeinanderfolgen neuer Auflagen spricht wohl am deutlichsten für die vorzügliche Brauchbarkeit dieses Leitfadens, welche durch vielfache Einführung in Schulen gleich bei seinem Erscheinen anerkannt wurde und demselben eine immer weitere Verbreitung gewinnen half. — Denjenigen Herrn Vorstehern und Lehrern an Bürgerschulen, denen das Buch noch nicht bekannt sein sollte, wird dasselbe hiermit zur Beachtung und Prüfung angelegentlichst empfohlen.

Verlag von **Ernst Fleischer**, (K. Hentschel) in Leipzig.

☞ Bei Lehrer Hürlimann in Rikon-Effretikon (Kt. Zürich) und Lehrer Keller in Außersihl können bezogen werden:

63 zweistimmige Gesänge für die Primarschule à 30 Rpn.

43 dreistimmige Lieder für Sekundar- und Singschulen à 30 Rpn. [3.2]

Berichtigung.

In Nr. 10, Seite 78, Zeile 2 der ersten Spalte, ist statt „Fial" „Fiala" zu lesen.